

Betreff: Antrag auf Täter-Opfer-Ausgleich
Von: Uwe <justizopfer@bessere-welt.com>
Datum: 07.12.2020, 12:18
An: opferbeauftragter@bmjv.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren Mitarbeiter des Herrn Prof. Dr. Edgar Franke,

Die beigefügten Dokumente sind ausschließlich für Herrn Opferschutzbeauftragten Prof. Dr. Edgar Franke **PERSÖNLICH** bestimmt. Um den Vorschriften des Briefgeheimnisses gerecht zu werden, ist das als PDF beigefügte Anschreiben an Herrn Prof. Dr. Edgar Franke mittels Passwort verschlüsselt. Das Passwort darf ausschließlich an Herrn Prof. Dr. Franke **Persönlich** weitergegeben werden. Die Öffnung der Datei von jeder anderen Person ist als Straftat gegen das Briefgeheimnis zu verfolgen. Das Passwort für die PDF-Datei lautet: **ProfDrEdgarFranke**

Wenn Sie, als Person, die nicht Prof. Dr. Edgar Franke ist, das beigefügte Anschreiben öffnen, haben Sie sich bereits nach dem Strafgesetzbuch schuldig gemacht.

Wenn Sie sich nun zusätzlich weigern, diesen Brief an Herrn Prof. Dr. Franke **PERSÖNLICH** weiterzureichen, machen Sie sich zusätzlich der Unterschlagung gemäß § 246 StGB schuldig. Dieser Brief war mit einem Passwort verschlüsselt. Ist somit also einem Brief in verschlossenem Briefumschlag gleichzusetzen. Da aber nun Sie, als **NICHT** berechnigte Person, diesen verschlossenen Brief, der **NICHT** zu Ihrer Kenntnis bestimmt ist, geöffnet haben, bzw. Sie sich vom Inhalt Kenntnis verschafft haben, haben Sie sich bereits nun gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig gemacht. Das geht zudem auch konform mit § 202 Abs. 2 StGB. Bei diesem Brief handelte es sich um ein Schriftstück, das **NICHT** zu **IHRER** Kenntnis bestimmt war. Dieser Brief war ein verschlossenes Behältnis, das besonders gegen Kenntnisnahme Unbefugter gesichert war. Sie haben sich also rechtswidrig durch Öffnung dieses Behältnisses, dessen Inhalt **NICHT** zu Ihrer Kenntnis bestimmt war, geöffnet und sich entsprechend strafbar gemacht. Wenn Sie nun noch nachträglich dieses Dokument an den Empfänger, Herrn Prof. Dr. Franke **PERSÖNLICH** weiterleiten, werde ich dennoch von einer Strafverfolgung gegen Sie absehen. Der Beweis für eine **PERSÖNLICHE** Weiterleitung kann aber nur erbracht werden, wenn ich eine ordnungsgemäß unterzeichnete Stellungnahme durch Herrn Prof. Dr. Franke erhalten habe. Ich, als Besitzer dieser beweglichen Sache (dieser Brief) habe auch die Entscheidungsgewalt, zu bestimmen, dass Herr Prof. Dr. Franke die Beantwortung meines Anliegens **NICHT** an Dritte delegieren darf. Das ist durch meine Anordnung in der Mail geschehen, wird hier aber noch einmal bekräftigt.

Für den Fall, dass Sie meinen Brief jetzt dem Empfänger immer noch vorsätzlich unterschlagen, kommt eindeutig § 246 Abs. 1,2,3 StGB zum Tragen. Mein Brief an Prof. Dr. Franke ist für Sie eine fremde bewegliche Sache, die Sie sich im Falle einer Nicht-Weiterleitung zugeeignet haben. Diese bewegliche Sache befindet sich so lange in meinem Eigentum, bis sie an Prof. Dr. Franke persönlich übergeben wurde. Dieses verschlossene Behältnis, als die fremde bewegliche Sache wurden Ihnen, als Erstempfänger der Mail, im Vertrauen der Weiterleitung anvertraut. Dieses Vertrauen wird bei einer Nicht-Weiterleitung gebrochen. Sie machen sich somit strafbar.

Ebenfalls strafbar machen Sie sich im Rahmen der Beihilfe an all den Verbrechen gegen mich durch deutsche Staatsdiener, wegen derer ich einen Täter-Opfer-Ausgleich fordere.

Alles weitere kann Herr Prof. Dr. Edgar Franke dem beigefügten Anschreiben persönlich entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Pöpping
Justizopfer des BRD-Regimes

— Anhänge: _____

Anschreiben Opferschutz Bund 06-12-2020.pdf	448 KB
Resolución de asignación de asistencia.pdf	2,4 MB
Resumen de la Valoracion del Grado de disminucion-CAT-DE.pdf	981 KB